

➔ MERKBLATT

ORDNUNGSGEMÄSSE RECHNUNGEN

ORDNUNGSGEMÄSSE RECHNUNG GEMÄSS § 14 ABS. 4 USTG FÜR IN DEUTSCHLAND STEUERBARE UMSÄTZE

MUSSINHALT EINER RECHNUNG MIT EINEM RECHNUNGSBETRAG ÜBER EUR 250,00 UND KEINE FAHRAUSWEISE VORLIEGEN

1. vollständigen Namen und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers,
2. vollständigen Namen und vollständige Anschrift des Leistungsempfängers,
3. die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer und/oder die ihm vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
4. Ausstellungsdatum (= Rechnungsdatum),
5. eine fortlaufende Rechnungsnummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsausteller einmalig vergeben wird,
6. Menge und handelsübliche Bezeichnung des Liefergegenstands oder Umfang und Art der sonstigen Leistung (Leistungsbeschreibung),
7. den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung (Leistungszeitpunkt); bei Anzahlungen den Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, sofern der Zeitpunkt der Vereinnahmung feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimmt (Vereinnahmungszeitpunkt des Entgelts),
8. Entgelt (Nettobetrag) für die Lieferung oder sonstige Leistung, aufgeteilt nach Steuersätzen und Steuerbefreiungen,
9. jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts (z. B.: zahlbar unter Abzug von 2 % Skonto),
10. Steuerbetrag (in Euro) und Steuersatz (in %), der auf den Nettobetrag entfällt (= Nettobetrag x 19 % oder Nettobetrag x 7 %),
11. bei innergemeinschaftlichen Lieferungen und innergemeinschaftlichen sonstigen Leistungen oder Erwerben ist die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers zwingend anzugeben,
12. bei steuerfreien Umsätzen ist zusätzlich ein Hinweis auf die Steuerbefreiung auf der Rechnung anzubringen. z. B.:
 - „steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung“
 - „steuerfreie Ausfuhrlieferung“
 - „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“
 - „steuerfreie Grundstücksvermietung“
13. Hinweis auf Aufbewahrungsfrist bei Rechnungen an Privatpersonen:
 - Bei Werklieferung oder sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück muss die Rechnung zudem einen Hinweis auf die zweijährige Aufbewahrungspflicht des Leistungsempfängers enthalten, wenn dieser kein Unternehmer ist (oder zwar Unternehmer ist, die Leistung aber nicht für sein Unternehmen bezieht).

Sonderfall: Abrechnungen im sogenannten Gut-schriftsverfahren.

ORDNUNGSGEMÄSSE RECHNUNG GEMÄSS § 33 USTDV

MUSSINHALT EINER KLEINBETRAGS-RECHNUNG MIT EINEM RECHNUNGSBETRAG VON EUR 250,00 UND KEINE FAHRAUSWEISE VORLIEGEN

1. vollständigen Namen und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers,
2. Ausstellungsdatum (Rechnungsdatum),
3. Menge und handelsübliche Bezeichnung des Liefergegenstands oder Umfang und Art der sonstigen Leistung (Leistungsbeschreibung),
4. Entgelt und Steuerbetrag in einer Summe (Bruttobetrag in Euro)
5. Steuerbetrag (in Euro) und Steuersatz (in %), der auf den Nettobetrag entfällt (= Nettobetrag x 19 % oder Nettobetrag x 7 %)
6. Im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

Ausstellungspflichten von Rechnungen:

Für Lieferungen oder Dienstleistungen an andere Unternehmer besteht stets eine Pflicht zur Ausstellung von Rechnungen. Mit Ausnahme Rechnungen, die Umsätze nach § 4 Nr. 8-29 UStG betreffen (§ 14 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 UStG).

Bei Anzahlungs- oder Abschlagsrechnungen ist in der Schlussrechnung der Zahlungsbetrag und die darauf entfallende Umsatzsteuer gesondert auszuweisen.

Bei Bauleistungen an Gebäuden oder andere Tätigkeiten im Zusammenhang mit einem Grundstück, besteht auch gegenüber Privatpersonen eine Verpflichtung, die Rechnung innerhalb von sechs Monaten zu erstellen sowie den Auftraggeber auf die zweijährige Aufbewahrungspflicht hinzuweisen.

ORDNUNGSGEMÄSSE RECHNUNG GEM. § 14 ABS. 4 USTG – CHECKLISTE

PFLICHTANGABEN AUF RECHNUNGEN FÜR IN DEUTSCHLAND STEUERBARE UMSÄTZE

Unternehmer*	vorhanden
Name und Anschrift des → leistenden Unternehmers und → Leistungsempfängers	
Fortlaufende Rechnungsnummer	
Leistungsbeschreibung (handelsüblich) + Menge → Ausstellungsdatum → Leistungszeitpunkt bzw. → Vereinnahmungszeitpunkt des Entgelts (soweit feststehend)	
Entgelt (netto), ggf. Hinweis auf Skonti, Boni, Rabatte → Steuersatz und Steuerbetrag oder → Hinweis auf Steuerbefreiung**	
→ Steuernummer und/oder → USt-IdNr.*** des leistenden Unternehmers	

* Sofern über Werklieferungen oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück abgerechnet wird, muss zusätzlich ein Hinweis auf die zweijährige Aufbewahrungspflicht des Leistungsempfängers ergänzt werden. In Fällen der Ausstellung der Rechnung durch den Leistungsempfänger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten, ist die Angabe „Gutschrift“ zu ergänzen.

** Im Falle der Anwendung von Sonderregelungen für Reiseleistungen (§25 UStG), der Differenzbesteuerung (§25a UStG) oder der Anwendung des Reverse Charge Verfahrens (§ 13b UStG) ist hieraus in der Rechnung hinzuweisen.

*** Im Falle der Ausführung einer innergemeinschaftlichen Lieferung oder einer im übrigen Gemeinschaftsgebiet steuerbaren Dienstleistung gem. § 3a Abs. 2 UStG ist neben der USt-ID des leistenden Unternehmers zusätzlich die USt-IdNr. des Leistungsempfängers anzugeben.

ORDNUNGSGEMÄSSE RECHNUNG GEM. § 14 ABS. 4 USTG – CHECKLISTE

PFLICHTANGABEN AUF RECHNUNGEN FÜR IN DEUTSCHLAND STEUERBARE UMSÄTZE

Kleinunternehmer i. S. d. § 19 UStG*	vorhanden
Name und Anschrift des → leistenden Unternehmers und → Leistungsempfängers	
Fortlaufende Rechnungsnummer	
Leistungsbeschreibung (handelsüblich) + Menge → Ausstellungsdatum → Leistungszeitpunkt bzw. → Vereinnahmungszeitpunkt des Entgelts (soweit feststehend)	
Entgelt (netto), ggf. Hinweis auf Skonti, Boni, Rabatte	
Hinweis auf Kleinunternehmerschaft → Steuernummer	

Kleinbetragsrechnungen (bis 250 Euro)	vorhanden
Name und Anschrift des → leistenden Unternehmers	
Leistungsbeschreibung (handelsüblich) + Menge → Ausstellungsdatum	
Entgelt (netto), ggf. Hinweis auf Skonti, Boni, Rabatte → Steuersatz und Steuerbetrag oder → Hinweis auf Steuerbefreiung**	

* Sofern über Werklieferungen oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück abgerechnet wird, muss zusätzlich ein Hinweis auf die zweijährige Aufbewahrungspflicht des Leistungsempfängers ergänzt werden. In Fällen der Ausstellung der Rechnung durch den Leistungsempfänger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten, ist die Angabe „Gutschrift“ zu ergänzen.

** Im Falle der Anwendung von Sonderregelungen für Reiseleistungen (§25 UStG), der Differenzbesteuerung (§25a UStG) oder der Anwendung des Reverse Charge Verfahrens (§ 13b UStG) ist hieraus in der Rechnung hinzuweisen.